

Richtlinien der Ortsgemeinde Wattenheim zur Förderung der Teilnahme an Jugendgruppen- und Schulveranstaltungen vom 20. September 1983

(geändert durch Beschluss vom 25.10.2002)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Bezuschusst werden Teilnehmer aus der Ortsgemeinde Wattenheim an Veranstaltungen (Ziffern 3 bis 8) von anerkannten Jugendgruppen (Ziffer 2), öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Schulen, die außerhalb der Ortsgemeinde stattfinden und unter verantwortlicher Leitung durchgeführt werden.

2. Anerkennung von Jugendgruppen

Als anerkannte Jugendgruppen im Sinne von Ziffer 1 gelten Jugendgruppen von auf Kreis-, Bezirks-, Landes oder Bundesebene anerkannten Jugendverbänden und Jugendgruppen, die Mitglied des Verbandsgemeindejugendringes sind.

Weitere Jugendgruppen können durch Beschluss des Ortsgemeinderates anerkannt werden.

3. Fahrten, Freizeiten und Zeltlager

- a) Gefördert werden Fahrten, Freizeiten und Zeltlager.
- b) Voraussetzungen:
 - Mindestteilnehmerzahl: 5 Jugendliche
 - Altersbegrenzung: bis 18 Jahre
 - Dauer: mindestens 2, höchstens 30 Tage

4. Jugendgruppenleiterlehrgänge

- a) Gefördert werden Jugendgruppenleiterlehrgänge und Jugendgruppenleiterseminare.
- b) Voraussetzungen:
 - Altersbegrenzung: 14 bis 35 Jahre

5. Staatsbürgerliche und sozialpolitische Bildung

- a) Gefördert werden geschlossene Lehrgänge, die der staatsbürgerlichen und sozialpolitischen Bildung der Jugend dienen.
- b) Voraussetzungen:
 - Dauer: mindestens 2, höchstens 7 Tage

6. Internationale Begegnungen

- a) Gefördert werden Begegnungen im In- und Ausland, die nicht überwiegend wirtschaftlichen, parteipolitischen oder religiösen Charakter tragen.
- b) Voraussetzungen:
 - Altersbegrenzung: 12 bis 18 Jahre
 - Mindestteilnehmerzahl: 5 Jugendliche
 - Dauer: mindestens 2 höchstens 30 Tage

7. Berlinfahrten

- a) Gefördert werden Fahrten nach Berlin.
- b) Voraussetzungen:
 - Altersbegrenzung: 12 bis 18 Jahre
 - Mindestteilnehmerzahl 5 Jugendliche
 - Dauer: mindestens 2, höchstens 14 Tage

8. Schul- und Kindergartenveranstaltungen

Bei Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten gelten die Ziffern 3 bis 7 entsprechend. Darüber hinaus werden auch Tagesfahrten und mehrtägige Wanderungen bezuschusst.

9. Gruppenleiter, Helfer

Bei Veranstaltungen nach Ziffern 3, 6,7 und 8 wird ein Zuschuss für je 10 Teilnehmer aus der Ortsgemeinde auch für einen Gruppenleiter oder Helfer gewährt, der über der Altersbegrenzung liegt.

10. Zuschussbetrag

Der Zuschuss beträgt pro Tag und Teilnehmer 3,00 €¹. An- und Abreisetag zählen als jeweils voller Tag.

11. Antragstellung und Verfahren

- a) Bei Anträgen nach Ziffern 3 bis 7 sind die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen (Teilnehmerbescheinigung, evtl. Programm) vorzulegen. Bei Anträgen nach Ziffer 8 genügt ein formloser Antrag, aus dem die Teilnehmerzahl, die Dauer und Art der Veranstaltung hervorgeht.
- b) Der Zuschuss steht den teilnehmenden Jugendlichen zu.
- c) Wird der Zuschuss von der veranstaltenden Gruppe beantragt, hat diese sich zu verpflichten, den auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Betrag in voller Höhe an diese weiterzugeben.
- d) Anträge sind spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Hettenleidelheim einzureichen, die nach diesen Richtlinien im Auftrag der Ortsgemeinde über die Anträge entscheidet.
- e) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Abschluss der Maßnahme.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 1. Januar 1984 in Kraft. Bisherige Richtlinien und Beschlüsse sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

¹ geändert durch Beschluss vom 25.10.2002 ab 1.1.2002 von 5,00 DM (2,56 €) auf 3,00 €